

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 81.

Montag den 21. März.

1864.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Finanz-Ministerium die Auswechselung königlich sächsischer Cassenbillets gegen klingendes Courant, ingleichen die Einlösung fälliger Zinscoupons und ausgelöster Obligationen inländischer Staatspapiere, Landrentenbriefe und Landes-Cultur-Rentenscheine in Leipzig vom 1. April d. J. ab der unterzeichneten Darlehnscaisse übertragen, auch Solches durch Bekanntmachung vom 3. März d. J. in der Leipziger Zeitung bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht hat; so wird auf diese Veränderung noch von hier aus besonders aufmerksam gemacht und gleichzeitig bemerkt, daß die Darlehnscaisse von gewohntem Zeitpunkte ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, in ihrem Geschäftslocale, Johannisgasse, Lotteriegebäude parterre in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr zu besagter Auswechselung und Einlösung bereit sein wird.
Leipzig, den 18. März 1864.

Königliche Lotterie-Direction,
in Verwaltung der Lotterie-Darlehnscaisse.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am **11. April** und endet mit dem **30. April**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinstaaten und den K. K. Österreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Mehllocalien in den Häusern und den in Buden austehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Mehllocalie in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zu widerhandlung, unnachlässlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 7. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinstaaten und den K. K. Österreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Mehlwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Kaufren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinstaaten und den K. K. Österreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Mehlwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Mehlwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersezt.
- 10) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Übung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 2. März 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Das von Herrn D. Johann Christian Hebenstreit im Jahre 1792 gestiftete Stipendium für Studirende auf hiesiger Universität, vorzugsweise für Abkömmlinge Johann Hebenstreits, welcher im 17. Jahrhunderte Pfarrer zu Neuhofen an der Orla war, ist jetzt von uns zu vergeben und wir fordern daher diejenigen Herren Studirenden, welche sich als Verwandte des Pfarrers Hebenstreit legitimiren können, auf, sich spätestens bis Ende April d. J. bei uns zu melden, widrigenfalls dieselben bei der Vergebung nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, am 14. März 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Holzpflanzen-Verkauf.

Bon dem städtischen Forstreviere Burgau können durch den Förster daselbst die nachverzeichneten Holzpflanzen zu den beigesetzten Preisen abgegeben werden, als:

10 Schod Eichen à 5 Thlr.
20 = bergl. à 2 =
20 = bergl. à 1 =
20 = bergl. à 1½ =
20 = Nichten à 10 =
20 = bergl. à 5—6 Thlr.

50 Schod Rothbuchen à 1½ Thlr.
10 = bergl. à 1 =
30 = Eschen à 1½ =
20 = bergl. à 1½ =
10 = Ahorn à 2 =

Leipzig, am 11. März 1864.

Des Raths Forst-Deputation.